



Liebe Leserinnen und Leser,

die Sommerzeit ist wieder da. Wir sind allerdings nicht in der Sommerpause, sondern informieren u. a. wieder über interessante Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 10.12.2020 seine bisherige Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Stellplatzvermietung an Wohnungsmieter bestätigt.

Auf die Frage, ob die Beschränkung der Verrechnung von Aktienverlusten verfassungsgemäß ist, wird die Entscheidung des BVerfG erwartet.

Lesen Sie auch die Auffassung des FG Düsseldorf zum Gewerbeertrag bei Grundstücksunternehmen in Bagatellfällen.

Daneben haben wir natürlich wieder jede Menge weiterer aktueller Themen in unserer August-Ausgabe der DOMUS plus – reinschauen lohnt sich!

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Vorstandsmitglied

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Gesetz zur Umsetzung der Antisteuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz)	2
Erweiterung des Anlegerschutzes	3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Verlustverrechnungsbeschränkung	4
Rentenbesteuerung	5
Bindungswirkung der Gewerbesteuermessbescheide	6

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Garanzieusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung	9
Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen	10
Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der COVID-19-Pandemie	11

© 2021 DOMUS AG
DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG zum Thema Steuern
Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

■ GESETZ ZUR UMSETZUNG DER ANTISTEUERVERMEIDUNGSRICHTLINIE (ATAD-UMSETZUNGSGESETZ)

Die steuerlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung, Hinzurechnungsbesteuerung sowie hybriden Gestaltungen wurden an die EU-Richtlinien angepasst.

Nach Zustimmung des Bundesrates wurde am 30. Juni 2021 das ATAD-Umsetzungsgesetz im BGBl I S. 2035 verkündet. Mit dem Gesetz werden auch die **Fristen für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2020** um 3 Monate verlängert. Nicht beratene Einkommensteuerpflichtige müssen ihre Steuererklärung für 2020 bis zum 31. Oktober 2021 abgeben, Steuerberater bis zum 31. Mai 2022.

Die Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie der EU (u. a. Richtlinie (EU) 2016/1164 vom 12. Juli 2016) hat die EU-Mitgliedsstaaten zur Anpassung insbesondere ihrer steuerlichen Regelungen zur Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung, zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie zur Neutralisierung von Besteuerungsinkongruenzen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen verpflichtet, soweit diese nicht bereits dem von der ATAD vorgegebenen Mindeststandard entsprechen. Durch Änderungen insbesondere des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Außensteuergesetzes werden die Regelungen nun umgesetzt.

Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung

Artikel 5 ATAD verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven bei der grenzüberschreitenden Überführung von Wirtschaftsgütern, der Verlagerung von Betrieben oder dem Wegzug von Körperschaften. Im Fall der Überführung von Wirtschaftsgütern ins Inland oder bei Zuzug von Körperschaften werden die im Rahmen der ausländischen Entstrickungsbesteuerung angesetzten Werte anerkannt, sofern diese dem Marktwert entsprechen.

Bei der Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen nach § 6 des AStG sieht das Gesetz Vereinheitlichungen bei den Stundungsregelungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung bei der sog. Rückkehrerregelung und zur Verhinderung von Steuergestaltungen bei substanziellen Gewinnausschüttungen vor.

Reform der Hinzurechnungsbesteuerung

Die Hinzurechnungsbesteuerung ist im Jahre 1972 mit dem Inkrafttreten des Außensteuerge-

setzes eingeführt worden (BGBl. I S. 1713). Sie stellt eine robuste Regelungseinheit zur Verhinderung steuerlich indizierter, nicht notwendigerweise missbräuchlicher, Verlagerung von passiven Einkünften ins niedrig besteuerte Ausland dar.

Mit dem ATAD wurde für alle Mitgliedstaaten ein verpflichtender Mindeststandard für eine Hinzurechnungsbesteuerung eingeführt. Da Deutschland bereits über eine robuste Hinzurechnungsbesteuerung verfügt, ergibt sich aus der Richtlinie selbst nur für vereinzelte Punkte Anpassungsbedarf.

Zu den Kernelementen der Reform der Hinzurechnungsbesteuerung zählt unter anderem die Anpassung des Beherrschungskriteriums. Statt auf eine Inländerbeherrschung abzustellen, wird künftig eine gesellschafterbezogene Betrachtung durchgeführt. Außerdem findet bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung keine Verlustkonsolidierung auf Ebene der obersten ausländischen Gesellschaft mehr statt.

Die Umsetzung der Artikel 7 und 8 erfolgt in den §§ 7 ff. AStG.

Verhinderung hybrider Gestaltungen

Art. 9 und 9b der ATAD enthalten Regelungen zur Beseitigung von Besteuerungsinkongruenzen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen. Unter einer hybriden Gesellschaft versteht man eine Gesellschaft, deren Rechtsform von Land zu Land unterschiedlich steuerlich behandelt wird. Es soll nun verhindert werden, dass Betriebsausgaben mehrfach berücksichtigt werden oder dass Betriebsausgaben berücksichtigt werden, obwohl die entsprechenden Einnahmen keiner Besteuerung unterliegen.

Nach Artikel 9a ATAD sind die Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft, die deshalb keiner Besteuerung unterliegen, weil die Gesellschaft in dem Staat, in dem sie eingetragen oder niedergelassen ist, als steuerlich transparent, in dem Staat, in dem der Beteiligte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ist, aber als steuer-

lich intransparent behandelt wird (umgekehrt hybride Rechtsträger), grundsätzlich von dem erstgenannten Staat zu besteuern.

Kern der Regelungen zur Umsetzung der Artikel 9 und 9b ATAD ist § 4k EStG, der für verschiedene Situationen von Besteuerungsinkongruenzen auf Grund hybrider Elemente den Betriebsausgabenabzug beschränkt. Weitere Regelungen enthalten § 8b Absatz 1 Satz 3 – neu – KStG und § 50d Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 EStG.

Reform der Hinzurechnungsbesteuerung

Durch Anpassungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung soll die Bekämpfung niedrigsteuerter Einkünfte grenzüberschreitend agierender Unternehmen zeitgemäß und rechtssicher ausgestaltet werden. Insbesondere wird das Beherrschungskriterium angepasst. Statt auf eine Inländerbeherrschung abzustellen, wird künftig eine gesellschafterbezogene Betrachtung des Beherrschungskriteriums durchgeführt. Außerdem findet bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung keine Verlustkonsolidierung auf Ebene der obersten ausländischen Gesellschaft mehr statt.

□ ERWEITERUNG DES ANLEGRERSCHUTZES

Der Bundestag hat am 14. April 2021 erstmals über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes“ (19/28166) debattiert und ihn im Anschluss zur weiteren Beratung federführend an den Finanzausschuss überwiesen. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Stärkung des Anlegerschutzes erfolgen. Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes ergänzt das kürzlich verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. Schwerpunkte des Anlegerschutzes sind **Transparenz und Aufklärung**.

Sachkundige Vermittler und Berater sollen die Rolle einer **Schutzinstanz** übernehmen. Ver-

mögensanlagen in Form sog. **Blindpools** werden gegenüber Privatanlegern künftig nicht mehr zugelassen. Steht noch nicht fest, welche konkreten Anlageobjekte finanziert werden sollen, dürfen von Privatanlegern über öffentlich angebotene Vermögensanlagen keine Gelder mehr eingesammelt werden. Für Publikumsfonds soll eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erforderlich sein. Eine Mittelverwendungskontrolle durch einen unabhängigen Dritten wird verpflichtend, wenn Anlagegelder weitergereicht werden, um erst auf einer weiteren Ebene die konkrete Anlage (z. B. Erwerb der Anlageobjekte) erfolgt.

Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes wurde auf den Weg gebracht.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

□ STELLPLATZVERMIETUNG AN WOHNUNGSMIETER

■ BFH-Urteil vom 10. Dezember 2020, VR 41/19

Der Kläger errichtete einen Gebäudekomplex bestehend aus einem Vorderhaus, einem Zwischenkomplex und einem Hinterhaus mit Beherbergungseinheiten. Im Verbindungsteil zwischen den Häusern wurden Tiefgaragenstellplätze errichtet. Der Zugang zur Tiefgarage war möglich, ohne das Mietgebäude zu betreten.

Das Finanzamt gewährte den Vorsteuerabzug aus der Errichtung des Gebäudes nebst Tiefgarage mit 15 Stellplätzen, da der Kläger beabsichtigte, steuerpflichtige Ausgangsumsätze (kurzfristige Beherbergung) auszuführen.

Später änderte sich die Nutzungskonzeption dahingehend, dass Flächen dauerhaft für Wohnzwecke vermietet wurden (umsatzsteuerfrei), so dass nur noch ein Teil der Einheiten kurzfristigen Beherbergungszwecken dienten. Die auf diese Gebäudeteile während der Bauphase geltend gemachten Vorsteuerbeträge wurden nach § 15a UStG berichtigt.

Der Kläger nutzte die Tiefgaragenstellplätze teilweise selbst, vermietete den größten Teil aber. Für diese Vermietung schloss der Kläger mit den Mietern jeweils einen gesonderten Mietvertrag mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ab. Die Mietverträge über die Wohnungen und über die Stellplätze hatten un- >>

Der BFH hat dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen eine Stellplatzvermietung an Wohnungsmieter steuerfrei ist.

verschiedene Kündigungsfristen. Ein Teil der Mieter der Tiefgaragenstellplätze war gleichzeitig auch Mieter einer Wohneinheit.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Überlassung der Wohnung und die Überlassung der Stellplätze an den jeweiligen Wohnungsmieter eine einheitliche Leistung sei, wobei die Stellplatzvermietung eine unselbstständige Nebenleistung zur steuerfreien Wohnungsvermietung als Hauptleistung sei und verlangte für die Stellplatzvermietung die Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a UStG.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht und entschied, dass die Vermietung der Stellplätze wie die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke steuerfrei ist, wenn sie im Rahmen eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs erfolgt. Die Vermietungen sind eng verbunden, da die Mietflächen Teil eines Gebäudekomplexes sind und von ein und demselben Vermieter an ein und denselben Mieter vermietet werden. Dabei ist es nach Auffassung des BFH ohne Bedeutung, ob andere (externe) Mieter von Stellplätzen Zugang zu diesen hatten, ohne das Mietwohngebäude betreten zu müssen.

□ VERLUSTVERRECHNUNGSBESCHRÄNKUNG

■ BFH, Vorlagebeschluss vom 17. November 2020, VIII R 11/18

Mit o. g. Vorlagebeschluss hat der BFH dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i. d. F. des UntStRefG 2008 vom 14. August 2007 (BGBl I 2007, 1912) insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen.

innerhalb der Schedule der Kapitaleinkünfte folgerichtig, d. h. gleichheitsgerecht, auszugestalten.

Für die vorliegende Ungleichbehandlung fehlt es nach Ansicht des BFH selbst bei einer Prüfung anhand des Willkürmaßstabs an einem hinreichenden rechtfertigenden Grund. Er ergibt sich weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen aufgrund qualifizierter Haushaltsrisiken noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen. Der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung kommt als Rechtfertigungsgrund ebenfalls nicht in Betracht. Der Steuerpflichtige kann der Ungleichbehandlung auch nicht durch ein zumutbares Verhalten ausweichen.

Der BFH hat dem BVerfG die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste vorgelegt.

Nach Überzeugung des vorlegenden Senats des BFH verstößt § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, als im Rahmen einer Steuerfestsetzung gemäß § 32d Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 EStG Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden dürfen.

Eine die Verfassungswidrigkeit vermeidende verfassungskonforme Auslegung von § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG ist nach Ansicht des BFH nicht möglich.

Art. 3 Abs. 1 GG ist jedenfalls dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt. Der Spielraum des Gesetzgebers endet dort, wo die ungleiche Behandlung der regelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt.

Ob und inwieweit § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG auch unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen Art. 14 GG verfassungswidrig ist, lässt der Senat des BFH offen. Die Beurteilung etwaiger weiterer Verfassungsverstöße obliegt allein dem BVerfG.

Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, die Besteuerung der Kapitaleinkünfte anderen Regelungen zu unterwerfen als bei den anderen Einkunftsarten, um hierdurch den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung tragen zu können, entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, die Besteuerung

Die Entscheidung des BVerfG bleibt abzuwarten (Az. des BVerfG: 2 BvL 3/21).

□ KEINE VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG BEI VERMIETUNG VON BÜRORÄUMEN AN GMBH

■ FG München, Urteil vom 19. April 2021, 7 K 1162/19 –

Der alleinige Geschäftsführer und (mittelbar) beherrschender Gesellschafter S vermietete an die GmbH (Klägerin) in einer von ihm angemieteten Wohnung zwei Büroräume mit ca. 35 m² sowie die Mitbenutzung der Teeküche und der Toilette für einen monatlichen Mietpreis von 352,79 Euro. Der schriftliche Mietvertrag wurde von S sowohl als Vermieter, als auch für die Klägerin als Mieter unterzeichnet. Nach Auffassung des Finanzamts wurde das Mietverhältnis nicht wie unter fremden Dritten ausgestaltet und auch nie als solches tatsächlich durchgeführt. Es sei keine Vereinbarung über die Bedingungen der Nutzung der überlassenen Räume getroffen worden. Auch sei keine Abrede über die Zahlung der Mietnebenkosten getroffen worden. Bei den gemieteten Räumen handle es sich um eine Wohnung und nicht um Büroräume (keine übliche Büroausstattung).

Das Gericht hat demgegenüber keine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen.

Schuldrechtliche Verträge (Mietverträge) zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter oder einer den Gesellschaftern nahestehenden Person sind steuerlich grundsätzlich anzuerkennen, wenn von Anfang an klare und eindeutige Vereinbarungen vorliegen. Zwischen der Klägerin und S wurde vor Beginn des Mietverhältnisses ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen, der zwar äußerst kurz war, aber die *essentialia negotii*, nämlich Mietobjekt, Mietpreis und Beginn des Mietverhältnisses enthielt. Das Gericht konnte nicht erkennen, dass ein entsprechender Vertrag mit einem Nichtgesellschafter nicht geschlossen worden wäre (Fremdüblichkeit) und dass der Vertrag evtl. gar nicht durchgeführt worden wäre.

Die Vermietung eines Raumes in der Wohnung des beherrschenden Gesellschafters an die GmbH führt nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn im schriftlichen Mietvertrag die *essentialia negotii* geregelt und Anhaltspunkte gegen die tatsächliche Durchführung des Mietvertrages nicht ersichtlich sind.

□ RENTENBESTEUERUNG

■ BFH-Urteile vom 19. Mai 2021, X R 20/19 und X R 33/19

In zwei Urteilen hat der BFH eine drohende **doppelte Besteuerung künftiger Rentnergenerationen** aufgezeigt. In einem Fall klagte ein Steuerberater, im anderen Fall ein Zahnarzt und seine Ehefrau.

In den Urteilsfällen hatten zwar die Kläger wegen der Besonderheiten des Sachverhalts keinen Erfolg. Allerdings ergibt sich auf der Grundlage der Berechnungsvorgaben des BFH, dass spätere Rentnerjahrgänge von einer doppelten Besteuerung ihrer Renten betroffen sind. Grund ist, dass der für jeden neuen Rentnerjahrgang geltende Rentenfreibetrag mit jedem Jahr kleiner wird und daher nicht mehr ausreicht, um die aus versteuertem Einkommen geleisteten Teile der Rentenversicherungsbeiträge zu kompensieren.

Hintergrund ist, dass seit 2005 eine Umstellung der Rentenbesteuerung vorgenommen wird. Vormals wurden "vorgelagert" die **Rentenbeiträge** der Arbeitnehmer besteuert. Ab 2040 werden "nachgelagert" die **ausgezahlten Renten** voll besteuert. In der 35 Jahre langen Übergangsphase sinkt die Steuerbelastung der Rentenbeiträge, bis sie ab 2025 steuerfrei sein werden. Gleichzeitig wird ein stetig wachsender Anteil der Rente versteuert, derzeit 81 Pro-

zent. Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die bereits besteuerten Beiträge später bei der Auszahlung der Rente nicht noch einmal versteuert werden dürfen.

In einem BFH-Urteilsfall war der Kläger als Zahnarzt Pflichtmitglied eines berufsständischen Versorgungswerks. Gleichzeitig blieb er freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Streitjahr 2009 erhielt er von der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Altersrente und Zusatzleistungen aus der dortigen Höherversicherung. Ferner bezog er mehrere „Rürup“-Renten sowie zahlreiche Renten aus privaten Kapitalanlageprodukten.

Das Finanzamt setzte für die gesetzliche Altersrente einschließlich der Leistungen der Höherversicherung den Besteuerungsanteil von 58 Prozent an, der sich nach der gesetzlichen Übergangsregelung ergibt. 42 Prozent der ausgezahlten Rente blieben steuerfrei. Ohne Antrag wendete das Finanzamt zu Gunsten der Kläger die sog. **Öffnungsklausel** an: Da der Ehemann hohe Beitragsleistungen in zwei Versorgungssysteme getätigt hatte, versteuerte das Finanzamt die Rente teilweise mit dem günstigeren Ertragsanteil. Die „Rürup“-Renten wurden mit dem Besteuerungsanteil, die sonstigen privaten Leibrenten mit dem Ertragsanteil angesetzt.

Der BFH zeigt eine drohende doppelte Besteuerung künftiger Rentnergenerationen auf.

Der BFH entschied, dass die Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung zur gesetzlichen Altersrente (§ 269 Abs. 1 SGB VI) als Teil der Rente einheitlich mit den regulären Rentenbezügen zu versteuern sind. Dass jene Leistungen sozialversicherungsrechtlich zu einer überdurchschnittlichen Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen und ausschließlich aus eigenen Beiträgen des Versicherten finanziert wurden, erachtete das Gericht als unerheblich.

Das Gericht stellte klar, dass es bei Renten aus **privaten Kapitalanlageprodukten** außerhalb der Basisversorgung („private Renten“) systembedingt keine Doppelbesteuerung geben kann. Im Unterschied zu der gesetzlichen Altersversorgung werden private Renten lediglich mit dem jeweiligen Ertragsanteil besteuert. Ferner stellte der BFH klar, dass zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die eines etwaig länger lebenden **Ehegatten** aus dessen **Hinterbliebenenrente** zu rechnen sind. Im Streitfall war daher auch der steuerfrei bleibende Teil einer späteren – bei statistischer Be-

trachtung wahrscheinlichen – Witwenrente der Klägerin zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Öffnungsklausel, die bei überobligatorisch hohen Einzahlungen in ein Altersvorsorgesystem der Gefahr einer doppelten Besteuerung von Renten vorbeugen soll, sei nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur auf Antrag des Steuerpflichtigen anwendbar. Die Kläger seien aber durch die sie begünstigende Regelung nicht in ihren Rechten verletzt, auch wenn sie keinen Antrag gestellt haben.

Im anderen Fall (Steuerberater) hatte der BFH zu entscheiden, ob der Grundfreibetrag und die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge dem steuerfreien Teil der Rente zugerechnet werden sollen oder nicht. Nach Ansicht des BFH bleiben diese Beträge unberücksichtigt, da sie anderen – überwiegend verfassungsrechtlich gebotenen und daher für den Gesetzgeber nicht dispositiven – Zwecken dienen. Diese Beträge können daher nicht nochmals herangezogen werden, um eine doppelte Besteuerung von Renten rechnerisch zu vermeiden.

□ BINDUNGSWIRKUNG DER GEWERBESTEUERMESSBESCHEIDE

■ Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 17. Juni 2021, 1 B 72/21

Der Antragsteller erhob gegen die von der Gemeinde erlassenen Gewerbesteuerbescheide für die Jahre 2008 bis 2010 Widerspruch und beantragte zugleich die Aussetzung ihrer Vollziehung. Zur Begründung wies er darauf hin, dass er gegen die der Steuererhebung zugrundeliegenden Gewerbesteuermessbescheide beim Finanzamt Einspruch erhoben und dort ebenfalls die Aussetzung der Vollziehung beantragt habe. Das Finanzamt habe zum einen angefallene Betriebsausgaben zu Unrecht nicht berücksichtigt und zum anderen für die Periode zweier Jahre eine Schätzung vorgenommen, die nicht begründet sei.

Nachdem das Finanzamt den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Gewerbesteuermessbescheide abgelehnt, weil keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide bestünden und die Vollziehung keine unbillige Härte zur Folge habe, lehnte auch die Gemeinde die vom Antragsteller beantragte Aussetzung der Vollziehung der ergangenen Gewerbesteuerbescheide ab. Zur Begründung verwies die Gemeinde auf die Bindungswirkung nach § 361 Abs. 3 AO.

Einwendungen gegen die im Gewerbesteuermessbescheid festgelegten Besteuerungsgrundlagen können ausschließlich im Rechtsweg vor den Finanzgerichten erhoben werden. Im verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsverfahren gegen einen Gewerbesteuerbescheid sind sie ausgeschlossen (BVerwG, Urteil vom 12. März 1993, 8 C 20/90). Dies gilt, solange der Gewerbesteuermessbescheid wirksam und vollziehbar ist.

Der Effektivität des in Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Rechtsschutzes wird durch die Möglichkeit der finanzgerichtlichen Anfechtung der Gewerbesteuermessbescheide sowie dadurch genügt, dass nach § 69 Abs. 2 und 3 FGO vom Finanzgericht vorläufiger Rechtsschutz durch Aussetzung der Vollziehung der Gewerbesteuermessbescheide gewährt werden kann und dass, wenn dies geschieht, nach § 361 Abs. 3 Satz 1 AO auch die Vollziehung der aufgrund der Gewerbesteuermessbescheide erlassenen Gewerbesteuerbescheide auszusetzen ist (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1980, 7 C 56/78).

Die Festsetzung der Gewerbesteuer unterliegt regelmäßig gemäß § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO der vierjährigen Verjährungsfrist. Zu beachten

Das Gericht hat zur Bindungswirkung des Gewerbesteuermessbescheids in Bezug auf den auf seiner Grundlage erlassenen Gewerbesteuerbescheid entschieden.

ist allerdings die Sonderregelung des nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 AO für die Gewerbesteuer als Realsteuer im Sinne des § 3 Abs. 2 AO entsprechend geltenden § 171 Abs. 10 Satz 1 AO. Soweit für die Festsetzung einer Steuer ein Feststellungsbescheid, ein Steuermessbescheid oder ein an-

derer Verwaltungsakt bindend ist (Grundlagenbescheid), endet die Festsetzungsfrist nach der genannten Vorschrift nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids.

□ ÜBERMITTLUNG VON DOKUMENTEN IN ELEKTRONISCHER FORM

■ Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15. Juni 2021, 2 LB 15/19

Das Gericht hat entschieden, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung, die trotz Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs lediglich auf die Möglichkeit der schriftlichen Form und der Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (vgl. § 81 Abs. 1 VwGO) verweist, nicht aber auf die der elektronischen Übermittlung gemäß § 55a VwGO unrichtig ist und die

Jahresfrist gemäß § 58 Abs. 2 VwGO in Gang setzt. Eine derartige Belehrung ist geeignet, bei dem Betroffenen den Eindruck zu erwecken, trotz Eröffnung des Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente sei die Klageerhebung auf diesem Wege nicht zulässig.

Die Kläger hatten sich im Verwaltungsverfahren erfolgreich gegen die Heranziehung zu Verschmutzungszuschlägen für stark verschmutztes Abwasser gewendet.

Das OVG hat zu den Anforderungen einer Rechtsbehelfsbelehrung bei Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form entschieden.

□ EINSPRUCHSRÜCKNAHME WEGEN VERBÖSERUNG

■ Niedersächsisches FG, Beschluss vom 14. Juni 2021, 9 K 168/20

Streitig war die Rechtzeitigkeit der Rücknahme eines Einspruchs zur Abwendung einer verbösernden Einspruchsentscheidung. Das Finanzamt erkannte im Einkommensteuerbescheid vom 7. November 2014 den geltend gemachten Verlust aus Vermietung und Verpachtung nicht an und forderte den Kläger auf, einbehaltene Steuerabzugsbeträge durch die Vorlage der erforderlichen Steuerbescheinigungen nachzuweisen.

Gegen diesen Bescheid richtete sich der fristgerechte Einspruch vom 25. November 2014. Aufgrund weiterer Ermittlungen im Einspruchsverfahren kam das Finanzamt zu dem Schluss, dass eine verbösernde Einspruchsentscheidung zu erfolgen habe und wies mit Schreiben vom 19. März 2019 auf die Verböserung sowie die Möglichkeit der Einspruchsrücknahme hin. Die angekündigte Einspruchsentscheidung wurde mit Datum 17. Oktober 2019 mit einfachem Brief zur Post aufgegeben und ging bei der steuerlichen Beraterin des Klägers nachweislich am 22. Oktober 2019 ein. Der genaue Eingang der Einspruchsentscheidung (Stunde, Minute) konnte nicht festgestellt werden.

Die Beraterin nahm den Einspruch vom 25. November 2014 am 22. Oktober 2019 per Fax um 18:57 Uhr zurück. Im unmittelbaren Anschluss an den Erhalt der Einspruchsrücknahme vom 22. Oktober 2019 teilte das Finanzamt dem Klä-

ger mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2019 mit, dass bereits durch Einspruchsentscheidung vom 17. Oktober 2019 entschieden worden und die Einspruchsrücknahme damit gegenstandslos sei. Das Gericht gab dem Antrag des Klägers, die Einspruchsentscheidung wegen rechtzeitig erfolgter Einspruchsrücknahmen ersatzlos aufzuheben, statt. Aus teleologischen, gesetzes-systematischen und verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus ist es geboten, § 362 Abs. 1 i. V. m. § 122 Abs. 2 AO so auszulegen, dass eine Rücknahme des Einspruchs zur Vermeidung einer verbösernden Einspruchsentscheidung auch dann noch bis zum Ablauf des Bekanntgabetales wirksam ist, wenn der tatsächliche Zugang außerhalb der Drei-Tages-Frist des § 122 Abs. 2 AO erfolgt.

Da die Verfahrensordnung ein Festhalten eines exakten Zugangszeitpunktes nicht vorsieht und dieses von den Beteiligten daher in der Regel auch nicht vorgenommen wird, würde eine andere Auslegung letztlich immer darauf hinauslaufen, dass im Konfliktfall eine Entscheidung über die Wirksamkeit der Rücknahme mangels tatsächlicher Feststellungen zu einer Beweislastfrage würde. Eine solche Gesetzesauslegung, die als Folge in der Rechtsanwendung nicht praktisch handhabbar ist und – abgesehen von krassen Ausnahmefällen – in Konfliktfällen nur zu Beweislastentscheidungen führen kann, kann gerade auch angesichts des Gesetzeszwecks des § 362 Abs. 1 AO nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Eine Einspruchsrücknahme am Tag der Bekanntgabe der verbösernden Einspruchsentscheidung außerhalb der Drei-Tages-Fiktion ist wirksam.

□ ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN EINES GEBÄUDES

■ **FG Düsseldorf, Urteil vom 6. Mai 2021, 11 K 1486/18 E**

Das Gericht hat zur Beweislast des Steuerpflichtigen über die Entstehung und Höhe von Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Gebäudes entschieden.

Das FG-Düsseldorf hat zur Beweislast des Steuerpflichtigen über die Entstehung und Höhe von Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Gebäudes – Schätzung – steuermindernde Umstände entschieden.

Die Entstehung und Höhe von Anschaffungs- und Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage der AfA (hier: eines Gebäudes im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) hat der Steuerpflichtige grundsätzlich nachzuweisen.

§ 162 Abs. 1 und 2 AO erlaubt nur die Schätzung quantitativer Größen, nicht aber die Schätzung rein qualitativer Besteuerungsmerkmale. Voraussetzung einer Schätzung ist somit die Gewissheit, dass überhaupt ein steuerlich bedeutsamer Sachverhalt vorliegt. Erst damit ist die Basis für Wahrscheinlichkeitsüberlegungen in Form einer Schätzung geschaffen. Dies gilt

sowohl für steuererhöhende als auch für steuermindernde Umstände.

Für die Feststellung, ob überhaupt dem Grunde nach Aufwendungen entstanden sind, sind die allgemeinen Beweisregeln einschließlich der Regeln über die Beweisnähe, Beweisvereitelung und Beweislast anzuwenden. Eine sich zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkende Beweismaßreduktion ist nicht angezeigt, wenn das mit zumutbaren Mitteln nicht zu überwindende Aufklärungsdefizit in die Beweisrisikosphäre des Steuerpflichtigen fällt. Dies kann dazu führen, dass im Falle der Nichtaufklärbarkeit des Sachverhalts die Feststellungslast (objektive Beweislast) dafür, dass dem Grunde nach überhaupt steuermindernde Aufwendungen vorliegen, den Steuerpflichtigen trifft und eine Beweislastentscheidung zu dessen

Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

■ ERWEITERTE KÜRZUNG

■ **FG Düsseldorf, Urteil vom 22. April 2021, 9 K 2652/19 G, F**

Die Nutzung eines Grundstücks durch eine unter 1 Prozent beteiligte Genossin steht erweiterter Kürzung nicht entgegen.

Streitig war, ob die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrages der Klägerin gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG vorzunehmen war.

Die Klägerin war ausschließlich mit der Vermietung von Grundstücken befasst. Sie hatte deshalb Anträge auf die Kürzung ihres Gewerbeertrages nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG gestellt. Die Klägerin vermietete neben Wohnungen auch gewerblich genutzte Flächen. Eine ihrer gewerblichen Mieter hatte von der Klägerin Räume gemietet, in denen sie ihr Gewerbe betrieb. Mit dem Gewerbe erzielte die Mieterin Gewinne unter dem gewerbsteuerlichen Freibetrag (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG). Die Gewerbenieterin trat an die Klägerin mit dem Wunsch heran, eine Wohnung für sich zu mieten. Sie wurde darauf verwiesen, dass die Klägerin nach ihrer Satzung Wohnungen „in erster Linie“ an Genossenschaftsmitglieder vermiete. Daraufhin erwarb sie einen Geschäftsanteil von 1.000 Euro, woraufhin ihr eine Wohnung überlassen wurde. Es handelte sich für die Klägerin um einen Einzelfall, in dem ein gewerblicher Mieter zugleich als Genosse an ihr beteiligt war.

Der Anteil der Mieterin an der Genossenschaft beruhend auf ihrer für 1.000 Euro erworbenen Mitgliedschaft betrug 0,0168 Prozent.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde die Auffassung vertreten, dass auch ein sog. Zwergeanteil wie im Fall der Mieterin B für die erweiterte Kürzung schädlich sei. Insbesondere das gesetzliche Merkmal des „Dienens“ des Grundbesitzes für Zwecke des Gewerbebetriebes einer Genossin sei objektiv erfüllt worden.

Das Gericht entschied, dass bei einer Genossenschaft, die neben Wohnungen auch gewerblich genutzte Flächen vermietet, eine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG auch dann möglich ist, wenn der Grundbesitz der Genossenschaft zu einem Teil dem Gewerbebetrieb einer Genossin dient, die zu weniger als 1 Prozent an der Genossenschaft beteiligt ist, diese Beteiligung von geringer Bedeutung ist und die Genossin selbst keiner Gewerbesteuerbelastung ausgesetzt ist. § 9 Nr. 1 Satz 5 GewStG bedarf bei einer derartigen Beteiligungsform einer Einschränkung.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO).

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ GARANTIEZUSAGE EINES KFZ-HÄNDLERS ALS VERSICHERUNGSLEISTUNG

■ BMF-Schreiben vom 11. Mai 2021, III C 3-S 7163/19/10001:001, FMNR2d4000021

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 14. November 2018, XI R 16/17 entschieden, dass die **entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers** keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine **eigenständige** Leistung ist. Mit einer Garantiezusage, durch die der Kfz-Verkäufer als Garantiegeber im Garantiefall eine Geldleistung verspricht, liegt eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des VersStG vor, die nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a UStG **umsatzsteuerfrei** ist. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) wurde zudem festgestellt, dass die Leistung, zu deren Erbringung der Versicherer im Versicherungsfall verpflichtet ist, nicht zwingend in der Zahlung eines Geldbetrags bestehen muss, sondern auch in Beistandsleistungen, entweder durch Geldzahlung oder Sachleistungen, bestehen kann.

Versicherungsteuerrechtliche Konsequenzen

Mit einer vertraglichen entgeltlichen Garantiezusage eines Verkäufers im Falle eines Schadens an der Kaufsache in der Weise für den Schaden einzustehen, dass der Käufer einen Anspruch auf Reparatur oder Reparaturkostenersatz gegen den Verkäufer erhält, wird zwischen Verkäufer und Käufer ein **Versicherungsverhältnis im Sinne des VersStG** begründet. Das für die Garantiezusage an den Verkäufer/Garantiegeber gezahlte Entgelt ist Versicherungsentgelt im Sinne des § 3 VersStG.

Dies gilt nicht, wenn die Garantiezusage nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Vollwartungsvertrages für den Kaufgegenstand erteilt wird. In diesem Fall liegt keine Versicherungs-, sondern eine grundsätzlich **umsatzsteuerpflichtige** Leistung eigener Art vor.

Sichert sich der Verkäufer/Garantiegeber als Versicherer seinerseits bei einem anderen Versicherer gegen den Eintritt von Garantiefällen ab, wird hierdurch grundsätzlich ein **Rückversicherungsverhältnis im Sinne des § 4 Nr. 1 VersStG** begründet.

Erteilt der Verkäufer/Garantiegeber die Garantiezusage nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Vollwartungsvertrages für den Kaufgegenstand, besteht kein (Erst-)Versicherungsverhältnis

zwischen Verkäufer/Garantiegeber und Käufer/Garantienehmer mit der Folge, dass zwischen Verkäufer/Garantiegeber und dem Versicherer kein steuerbefreites Rückversicherungsverhältnis im Sinne des § 4 Nr. 1 VersStG, sondern ein **Erstversicherungsverhältnis** besteht.

Steht dem Käufer/Garantienehmer auf Grund der entgeltlichen Garantiezusage eines Verkäufers im Garantiefall ein **Wahlrecht** zwischen Reparatur durch den Verkäufer oder auf Grund eines Versicherungsvertrags für fremde Rechnung ein Reparaturkostenersatz durch einen anderen Versicherer zu, bestehen zwei Versicherungsverhältnisse. Das auf Reparaturleistung gerichtete Versicherungsverhältnis besteht zwischen dem Käufer und dem Verkäufer. Das auf Reparaturkostenersatz gerichtete Versicherungsverhältnis besteht zwischen dem Verkäufer und dem anderen Versicherer, wobei der Käufer die versicherte Person ist.

Umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen

Die Leistungen aus entgeltlichen Garantiezusagen des Verkäufers (Versicherers) i. S. d. Ziffer I Nr. 1 Buchstabe a) sind **umsatzsteuerfrei** (§ 4 Nr. 10 Buchstabe a UStG). Diese Leistungen umfassen die Gewährung des Versicherungsschutzes wie auch die Leistung des Verkäufers (Versicherers) an den Käufer im Schadensfall. Dies gilt sowohl für eine Geldzahlung als auch für eine Sachleistung im Schadensfall.

Der Vorsteuerabzug des Verkäufers (Versicherers) aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit diesen steuerfreien Umsätzen (z. B. für den Abschluss der Garantie oder im Schadensfall für den Einkauf von Material für die Reparatur) ist ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG), wenn nicht im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Rückkaufnahme nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b UStG vorliegen.

Die Grundsätze sind anzuwenden auf **Garantiezusagen, die nach dem 31. Dezember 2021** abgegeben wurden. Für vor dem 1. Januar 2022 abgegebene Garantiezusagen wird es nicht beanstandet, wenn die Grundsätze dieses Schreibens bereits angewendet werden (BMF-Schreiben vom 18. Juni 2021, III C 3-S 7163/19/10001:001, FMNR397000021).

Die Garantiezusage eines Kfz-Händlers stellt eine Versicherungsleistung dar.

□ GEWINNERZIELUNGSABSICHT BEI KLEINEN PHOTOVOLTAIKANLAGEN

■ BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021, IV C 6-S 2240/19/10006:006, FMNR33f000021

Das BMF hat zur Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken Regelungen veröffentlicht.

Das BMF hat zur ertragsteuerlichen Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke (BHKW) zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens Regelungen veröffentlicht.

Kleine Photovoltaikanlagen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW, die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z. B. Garagen) installiert sind und nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden. Bei der Prüfung, ob es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Ein- und Zweifamilienhaus handelt, ist ein eventuell vorhandenes häusliches Arbeitszimmer unbeachtlich. Gleiches gilt für Räume (z. B. Gästezimmer), die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden, wenn die Einnahmen hieraus 520 Euro im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten.

Vergleichbare Blockheizkraftwerke (BHKW)

Vergleichbare BHKW sind solche mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW, wenn die übrigen o. g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Fehlende Gewinnerzielungsabsicht

Bei den aufgeführten Photovoltaikanlagen und vergleichbaren BHKW ist auf schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass diese nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei ihnen liegt grundsätzlich eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

Für Veranlagungszeiträume, in denen die Voraussetzungen nicht vorliegen (z. B. bei Nutzungsänderung, Vergrößerung der Anlage über

die genannte Leistung), ist die Vereinfachungsregelung unabhängig von der Erklärung der steuerpflichtigen Person nicht anzuwenden. Sie hat den Wegfall der Voraussetzungen dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen.

Veranlagte Gewinne und Verluste (z. B. bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig durchgeführten Veranlagungen) aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen, die verfahrensrechtlich einer Änderung noch zugänglich sind (z. B. bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig durchgeführten Veranlagungen), sind nicht mehr zu berücksichtigen.

In diesen Fällen ist dann eine Anlage EÜR für den Betrieb der Photovoltaikanlage/des BHKW für alle offenen Veranlagungszeiträume nicht mehr abzugeben.

Nachweis Gewinnerzielungsabsicht durch den Steuerpflichtigen

Unabhängig von den Regelungen dieses Schreibens bleibt es der steuerpflichtigen Person unbenommen, eine Gewinnerzielungsabsicht nach Maßgabe von H 15.3 EStH nachzuweisen. Macht die steuerpflichtige Person von dem Wahlrecht keinen Gebrauch, ist die Gewinnerzielungsabsicht nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. H 15.3 EStH) zu prüfen.

In diesem Fall gelten die allgemeinen Regelungen in allen noch offenen und künftigen Veranlagungszeiträumen, d. h., die in Rn. 3ff beschriebene Vereinfachungsregelung kann nicht in Anspruch genommen werden.

Gesonderte und einheitliche Feststellungen

Die Regelungen gelten sinngemäß für Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines BHKW, die bislang Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung waren.

■ ERMÄSSIGTER UMSATZSTEUERSATZ FÜR RESTAURATIONS- UND VERPFLE- GUNGSDIENSTLEISTUNGEN

■ **BMF-Schreiben vom 3. Juni 2021, III C 2-S 7030/20/10006:006, FMNR34500002**

Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021, BGBl. I S. 330 hat der Gesetzgeber die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe

von Getränken über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Regelungen des BMF-Schreibens vom 2. Juli 2020, BStBl I S. 610 über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin anzuwenden.

■ UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON LEISTUNGEN IM ZUSAMMEN- HANG MIT DER EINDÄMMUNG UND BEKÄMPFUNG DER COVID-19- PANDEMIE

■ **BMF-Schreiben vom 15. Juni 2021, III C 3-S 7130/20/10005:015, FMNR378000021**

Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG

Nach dem o. g. BMF-Schreiben können aus Billigkeitsgründen Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden, als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen angesehen und nach § 4 Nr. 18 UStG als umsatzsteuerfrei behandelt werden.

Als Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gelten auch die entgeltliche Gestaltung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder die Erbringung von anderen Leistungen an Körper-

schaften privaten oder öffentlichen Rechts, soweit die empfangende Körperschaft selbst Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erbringt. Für die aus Billigkeitsgründen mögliche Steuerbefreiung der an diese Körperschaften erbrachten Leistungen ist es unbeachtlich, ob die Leistungen der Körperschaften zur Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie steuerbar oder – z. B. mangels Entgeltlichkeit oder in Folge der Erfüllung eigener hoheitlicher Aufgaben – nicht steuerbar sind.

Die vorstehende Billigkeitsregelung ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden.

Beruft sich der leistende Unternehmer auf die im Billigkeitsweg zu gewährende Steuerbefreiung, ist für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin

Telefon 030/885 964-0
Telefax 030/885 964-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158
a.gerber@domus-ag.net

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053
feld@domus-ag.net

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-257
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Am Marstall 1 A
30159 Hannover
Telefon 0511/897 095-0
Telefax 0511/897 095-29
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 19-41
Telefax 0391/744 18-13
magdeburg@domus-ag.net

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/252 665-36
Telefax 0381/252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaupe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192
team@domusconsult.de

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 39
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0331/743 30-15
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

